

**Römisch-katholische**

**S Y N O D E**

**des Kantons Zürich**

**P R O T O K O L L**

**14. Synoden-Sitzung vom 11. April 2019**  
**08.15 – 11.45 Uhr**

RATHAUS ZÜRICH

9. Amtsdauer

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zhkath.ch/synode](http://www.zhkath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Mitteilungen .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Teilrevision der Anstellungsordnung .....</b>	<b>6</b>
2.1	Eintreten .....	6
2.2	Detailberatung .....	7
2.3	Schlussabstimmung .....	8
<b>3.</b>	<b>Fragestunde .....</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>Teilrevision der Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich .....</b>	<b>13</b>
4.1	Eintreten .....	13
4.2	Detailberatung .....	14
4.2.1	Abstimmung zu § 5 Abs. 2 lit. a .....	17
4.2.2	Gegenüberstellung zu § 7 Abs. 1 und 2 .....	18
4.2.3	Gegenüberstellung zu § 7 Abs. 3 .....	19
4.2.4	Gegenüberstellung zu § 23:.....	20
4.2.5	Gegenüberstellung zu § 84 Abs. 1 .....	24
4.3	Schlussabstimmung .....	25

## Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

## Präsenz

Vorsitz	Alexander Jäger, Zürich-Heilig Geist
<b>Anwesend</b>	90 Mitglieder der Synode 22 Mitglieder Fraktion Albis 21 Mitglieder Fraktion Oberland 24 Mitglieder Fraktion Winterthur 23 Mitglieder Fraktion Zürich 9 Mitglieder des Synodalrates Markus Hodel, Generalsekretär des Synodalrates
Entschuldigt	8 Mitglieder der Synode
Entschuldigt haben sich	Marcel Bischof, Thalwil-Rüschlikon Barbara Bösze, Zürich-St. Martin Marcel Dublanc, Zürich-Heilig Kreuz Elvira Gilg, Winterthur Mario Gobba, Egg Sandra Häfliger, Zürich-St. Gallus Rosmarie Tschudi, Rüti Anita Weiss, Elgg
Gäste	Dr. Josef Annen, Generalvikar Dr. Hugo Gehring, Dekan
Gast entschuldigt	Dr. Hermann-Josef Hüsgen-Pufahl, Präsident Seelsorgerat
Vakant	1 Sitz der Kirchgemeinde Zürich-Dreikönigen 1 Sitz der Kirchgemeinde Zürich-St. Felix und Regula 1 Sitz der Kirchgemeinde Zürich-Wiedikon

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

## Eröffnung der Sitzung

Die Einladung mit der Traktandenliste und ersten Unterlagen wurden gemäss § 7 der Geschäftsordnung der Synode rechtzeitig am 15. März 2019 versandt. Die restlichen Unterlagen wurden am 28. März 2019 zugestellt. Wie immer sind alle Unterlagen auch auf dem Internet verfügbar.

Mehr als die Hälfte der Synodalen ist anwesend, die Synode ist gemäss § 10 der Geschäftsordnung der Synode verhandlungsfähig.

## Traktandenliste

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

## Einleitende Worte

Die einleitenden Worte werden von Madeleine Kuster und René Däschler, Fraktion Albis, vorgetragen.

### 1. Mitteilungen

*Alexander Jäger, Präsident der Synode:*

Die Synodalen, welche ihr Exemplar der vom Synodalrat verdankenswerterweise geschenkten Bücher "Sakrales Zürich" im Sekretariat noch nicht abgeholt haben, können dies am Nachmittag noch tun.

Die Einladung zur Kantonalen Wallfahrt nach Einsiedeln vom 6. Juli 2019 wurde allen Synodalen zugestellt.

Am Karfreitag, 19. April 2019, findet der 25. Ökumenische Kreuzweg in der Stadt Zürich statt. Start ist bei der Fraumünster Kirche. Genauere Auskunft kann der Synodale Niklaus Julier erteilen.

*Franziska Driessen-Reding, Präsidentin des Synodalrates:*

#### **Situation in der Katholischen Kirche**

Vor einer Woche wurde ein Inserat in der Presse veröffentlicht, in dem Franziska Driessen-Reding gemeinsam mit Generalvikar Josef Annen die Situation in der Kirche schildert. Vorgängig hatten sie und der Generalvikar unter anderem an den Treffen mit Mitgliedern von Kirchenpflegen und von Mitarbeitenden gehört, wie besorgt man über die Situation in der Kirche sei. Sie waren sich einig, dass es allerhöchste Zeit sei, ein Zeichen zu setzen. Beim Schreiben in Form eines offenen Briefes an den Papst ging es nicht nur darum zu sagen, wie schlimm die Situation sei, sondern die Besorgnisse möglichst authentisch wiederzugeben. Sie wollten auch Möglichkeiten für Lösungen des Problems aufzeigen oder zumindest auf einen guten Weg hinweisen.

Das bedeutet auch, dass man im Kanton Zürich selber, zum Beispiel in Bezug auf die Prävention, noch aktiver werden muss. Entsprechende Schulungen müssen auch für freiwillig Mitarbeitende und Behördenmitglieder angeboten werden.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

Im neusten Infoblatt listet der Ressortleiter Personal, Raphael Meyer, auf, was diesbezüglich bereits gemacht wird und was aufgrund der neuen Richtlinien der Bischofskonferenz dazukommen wird. Es wird auch darüber informiert, was dies für die Behördenmitglieder der Kirchgemeinden bedeutet.

Franziska Driessen-Reding appelliert an die Synodalen, sich zu informieren und in ihren Kirchgemeinden entsprechend für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Die Kirchenpflegen selber, wie auch die Verantwortlichen in den Pfarreien, werden von der Personalabteilung schriftlich darüber informiert, was als Nächstes unternommen werden muss.

*Daniel Otth, Synodalrat:*

### **Bauprojekt Pfingstweidstrasse**

Daniel Otth informiert über das Bauprojekt aufgrund der Bitte der Synode, jeweils an den Synoden-Sitzungen kurz den Zwischenstand zu erläutern.

#### **1. Bau**

Diese Woche wurden die Bauarbeiten planmässig wieder aufgenommen. Das Gerüst wird in diesen Tagen aufgebaut. Der Bau kann voraussichtlich Ende November 2019 den Nutzern übergeben werden.

#### **2. Kosten**

An der bereits kommunizierten Höhe der Kosten von insgesamt CHF 19.6 Mio. hat sich nichts geändert.

Zum latenten Thema "Schadenersatzforderung" ist zu sagen, dass die Gespräche eröffnet wurden, aber mit der Gegenpartei erst konkret und abschliessend weitergeführt werden, wenn der Bau vollendet und die konkreten Baukosten auch belegt und substantiiert werden können. Das wird sicher bis ins Jahr 2020 oder in noch weitere Zukunft dauern.

#### **3. Mieter**

Momentan konzentriert sich Daniel Otth auf das Füllen des Hauses mit Funktionen und Leben, mit Institutionen und Dienststellen.

Gespräche mit verschiedenen Interessierten sind am Laufen und man ist daran, Mietverträge auszuarbeiten, am Überlegen, Kalkulieren und Hin- und Herdiskutieren. In diesen Prozess ist auch André Füglistler involviert, der für das Ressort Bildung verantwortlich ist.

*Dr. Josef Annen, Generalvikar:*

### **Vorschlag des Seelsorgekapitels für den Synodalrat**

Das Seelsorgekapitel hat an seiner Sitzung vom 10. April 2019 Luis Varandas als Kandidat für ein Mitglied des Synodalrates für die Amtsdauer 2019-2023 bestimmt.

### **Geburtstag Kardinal Karl Josef Rauber**

Kardinal Karl Josef Rauber feiert in Rottenburg bei Stuttgart seinen 85. Geburtstag. Er war namhaft an der Lösung für Zürich mit den Weihbischöfen Peter Henrici und Paul Vollmar in den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts beteiligt. Dr. Josef Annen meint sich zu erinnern, dass Kardinal Rauber sich auch in der damaligen Synode für diese Lösung stark gemacht hat.

Dr. Josef Annen fände es angebracht, ihm einen Geburtstagsgruss zu senden.

*Alexander Jäger, Präsident der Synode, nimmt den Wunsch auf.*

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

## 2. Teilrevision der Anstellungsordnung

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Synodalrates (494 vom 17. Dezember 2018) sowie Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 5. Februar 2019. Dem Antrag des Synodalrates ist eine Synopse angefügt, auf der die vorgesehenen Änderungen ersichtlich sind.

Der Antrag der GPK unterscheidet sich in einem Punkt, auf welchen in der Detailberatung eingegangen wird.

### 2.1 Eintreten

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

*Markus Streule, Referent der GPK*, erklärt, dass die GPK das ihr überwiesene Geschäft geprüft hat und mit den vom Synodalrat vorgeschlagenen Änderungen einverstanden ist.

Als Personalverantwortlicher seiner Kirchgemeinde kann Markus Streule bestätigen, dass sich die Anstellungsordnung in der täglichen Praxis bewährt. Einzig die Regelung des jährlichen Lohnstufenanstiegs gibt manchmal Anlass zu kritischen Diskussionen. In den Grundzügen aber ist die Anstellungsordnung konsistent, fortschrittlich und gesellschaftlich breit abgestützt.

Nach mehr als zehn Jahren seit der Einführung ist es nun sinnvoll, sie bezüglich Mängel zu überprüfen. Insbesondere in zwei Bereichen hat sich eine Anpassung aufgedrängt: So ist die Annahme von Geschenken nicht genügend geregelt und bei der Ausrichtung von Unfalltaggeldern besteht eine kleine logische Unstimmigkeit.

Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Ergänzungen der Anstellungsordnung sind vernünftig und greifen auch nicht unnötig in die Autonomie der Kirchgemeinden ein. Diese können zum Beispiel weiterhin selber entscheiden, ob sie eine Krankentaggeldversicherung abschliessen wollen oder ob sie das Risiko eingehen wollen, dass die Kirchgemeinde zulasten ihrer eigenen Rechnung für Lohnfortzahlungen an langzeitkranke Angestellte aufkommen muss.

Eine ähnliche Überlegung wurde auch bei den Vorschriften betreffend Geschenkkannahmeverbot angestellt. In den Pfarreien herrschen, im Gegensatz zum Sekretariat der Körperschaft und zu den Dienst- und Fachstellen oder auch der Caritas, meist überschaubare Verhältnisse. Auch im Personalgesetz des Kantons Zürich sind die Vorschriften allgemein gehalten. Das bietet den einzelnen Organisationen die Möglichkeit, zum Beispiel konkrete Betragsgrenzen vorzugeben.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt nur eine kleine redaktionelle Änderung gegenüber dem Vorschlag des Synodalrates, worauf später konkret eingegangen wird.

*Raphael Meyer, Synodalrat*, kann sich den Worten von Markus Streule weitgehend anschliessen.

Einleitend möchte er sein Votum nutzen, um allen zu danken, die bei der Erarbeitung dieser Teilrevision mitgearbeitet haben. Neben der GPK sind das die Mitarbeitenden aus dem Bereich Personal sowie die beiden "Haus-Juristinnen".

Wie bereits vom Referenten der GPK erwähnt, ist die zentrale Aussage dieser Teilrevision, dass die Anstellungsordnung auch nach über elf Jahren seit Inkrafttreten nach wie vor ein praxisnahes und gutes Instrument ist für die Organisation und Führung der Körperschaft der Katholischen Kirche im Kanton Zürich.

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

Die darin fehlende Regelung zu Geschenkkannahmen war der Punkt, über den im Synodalrat am meisten diskutiert wurde. Eine gesetzliche Grundlage, wie mit Zuwendungen an Mitarbeitende umzugehen ist, ist ein Muss, insbesondere für eine öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin.

Der Synodalrat hat entschieden, seine Regelung derjenigen des Kantons Zürich für das Staatspersonal anzugleichen. Gemäss diesem dürfen Höflichkeitsgeschenke im Umfang von CHF 50 bis CHF 100 angenommen werden, sofern sie – und das ist wichtig – in keinem direkten Zusammenhang mit einem laufenden Geschäft stehen. Das könnte zum Beispiel das Erteilen einer Bewilligung oder ein Submissionsverfahren sein.

Es wurden auch Vergleiche mit anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern in der Schweiz angestellt. Diese haben gezeigt, dass der Betrag von CHF 50 bis CHF 100 durchaus im Rahmen liegt. Auch wenn einige Kantone, und auch der Bund, betragsmässig weiter gehen, hat der Synodalrat entschieden, die Zürcher Regelung zu übernehmen. Ein Grund dafür ist auch die Vergleichbarkeit für den Fall, dass es einmal – was man jedoch immer zu vermeiden hofft – zu einem Rechtsstreit käme. Wenn immer möglich sollte man da auf die geltende Praxis zurückgreifen können.

Im Sinne einer zusätzlichen Kontrolle will der Synodalrat beim Geschenkkannahmeverbot eine Regelung einführen, gemäss welcher die Mitarbeitenden der Körperschaft jede Zuwendung jeweils der linienvorgesetzten Person melden müssen.

Im Text, über den abgestimmt werden muss, findet sich weder die betragsmässige Begrenzung noch die Regelung über die Meldepflicht. Das wurde bewusst so gemacht.

Für das Personal der Körperschaft wird das korrekte Vorgehen auf Verordnungsstufe geregelt. Im Sinne der Wahrung der Gemeindeautonomie wird den Kirchgemeinden und weiteren Organisationen, welche die Anstellungsordnung anwenden, die konkrete Umsetzung der Regelung überlassen. Die Empfehlung ist jedoch, die Regelung des Synodalrates analog anzuwenden, um Rechtsunsicherheiten zu verhindern.

## 2.2 Detailberatung

Ziffer I

Die Anstellungsordnung vom 22. März 2007 wird wie folgt revidiert:

Alexander Jäger, Präsident der Synode, stellt die einzelnen Paragraphen zur Diskussion. Zu §40 wird das Wort ergriffen.

§ 40a Abs. 2

Bei diesem Paragraphen unterscheiden sich die Anträge des Synodalrates und der GPK.

Der Antrag der GPK lautet:

Ausgenommen sind Spenden zugunsten von kirchlichen Institutionen im In- und Ausland sowie Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Der Antrag des Synodalrates lautet:

Ausgenommen sind ausdrücklich Spenden zugunsten von kirchlichen Institutionen im In- und Ausland sowie Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

*Markus Streule, Referent der GPK*, möchte wissen, ob sich der Synodalrat diesem Wortlaut anschliessen kann. Dieser wurde bereits mit Raphael Meyer besprochen.

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

*Raphael Meyer, Synodalrat*, bestätigt, dass der Synodalrat mit dieser redaktionellen Änderung einverstanden ist und sich dem Wortlaut der GPK anschliesst.

Ziffer I wird gemäss dem Antrag der GPK genehmigt.

Ziffer II

Die revidierten Bestimmungen treten per 1. September 2019 in Kraft.

Ziffer II wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer III

Die Revision untersteht nach Art. 12 lit. b der Kirchenordnung dem fakultativen Referendum.

Ziffer III wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer IV

Veröffentlichung im Amtsblatt und Publikation in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.

Ziffer IV wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer V

Mitteilung an:

- Synodalrat
- Generalvikar
- Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich
- die röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich
- Caritas Zürich

Ziffer V wird stillschweigend genehmigt.

*Präsenz um 08.52 Uhr: 90 Anwesende*

### **2.3 Schlussabstimmung**

Die Synode beschliesst einstimmig mit 89 Ja:

I. Die Anstellungsordnung vom 22. März 2007 wird wie folgt revidiert:

§ 1 Geltungsbereich

Abs. 1

Die Anstellungsordnung regelt verbindlich das Arbeitsverhältnis der voll- und teilzeitlichen Angestellten, (...) eingeschlossen die gemäss dem Reglement über die Neuwahl von Pfarrern von der Kirchgemeinde gewählten Pfarrer, Diakone mit Gemeindeleitungsfunktion und Pfarreibeauftragten.

§ 8 Entstehung des Arbeitsverhältnisses

Abs. 1

Die Arbeitsverhältnisse werden durch Verfügung begründet.

§ 40a Geschenkannahmeverbot

Abs. 1

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer



Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

Abs. 2

Ausgenommen sind Spenden zugunsten von kirchlichen Institutionen im In- und Ausland sowie Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Abs. 3

Besteht Zweifel, ob eine Spende zugunsten von kirchlichen Institutionen oder ein geringfügiges Höflichkeitsgeschenk die Unabhängigkeit von Angestellten beeinträchtigen könnte, entscheidet die personalverantwortliche Stelle der Anstellungsbehörde über die Zulässigkeit der Annahme.

§ 53a Verhältnis Lohnfortzahlung und Taggeld

Übersteigt das ausbezahlte Taggeld den Betrag der Lohnfortzahlung gemäss § 53, so ist der oder dem Angestellten mindestens das volle Taggeld auszurichten.

§ 55 Krankentaggeldversicherung

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann eine für alle Angestellten obligatorische Taggeldversicherung abschliessen. Diese löst nach Ablauf der im Versicherungsvertrag vereinbarten Karenzfrist die Lohnfortzahlung nach § 53 und § 54 ab. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen richtet sich nach den jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen. Die Prämien werden von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und von den Angestellten zu gleichen Teilen getragen.

§ 65 Rechtsmittel

Soweit diese Anstellungsordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich das Verfahren des Weiterzugs von personalrechtlichen Entscheiden durch das Personal nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

- II. Die revidierten Bestimmungen treten per 1. September 2019 in Kraft.
- III. Die Revision untersteht nach Art. 12 lit. b der Kirchenordnung dem fakultativen Referendum.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und Publikation in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.
- V. Mitteilung an:
  - Synodalrat
  - Generalvikar
  - Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich
  - die röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich
  - Caritas Zürich

*Markus Streule, Referent der GPK, verzichtet auf ein Schlusswort.*

*Raphael Meyer, Synodalrat, dankt für das Vertrauen, das mit diesem guten Resultat ausgedrückt wurde.*

Er möchte an dieser Stelle noch auf die Aussage im Bericht der GPK eingehen, dass der Antrag des Synodalrates zu wenig benutzerfreundlich formuliert sei.

Er denkt, dass diese Aussage sich vor allem auf die Regelung des Verhältnisses Lohnfortzahlung und Krankentaggeldversicherung bezogen hat. Er hat Verständnis dafür. Auf den ersten Blick erscheint das sehr kompliziert, obwohl es das eigentlich gar nicht ist.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20  
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

Hier geht es lediglich um den Grundsatz, dass der Arbeitnehmer immer mindestens Anspruch auf das Taggeld hat, wenn ein Versicherer ein solches ausrichtet. Andersherum gesagt: Das Taggeld soll nicht dazu dienen, den Arbeitgeber zu bereichern.

Raphael Meyer stimmt zu, dass man die Erklärung allenfalls hätte anders formulieren oder strukturieren können. Er ist aber trotzdem der Meinung, dass sich der Synodalrat bei seinen Berichten und Anträgen nicht nur auf einige wenige wesentliche Beweggründe beschränken sollte. Es ist wichtig, dass die Synode als gesetzgeberische Kraft alle Überlegungen des Synodalrates kennt und sie nachvollziehen kann. Es könnte ja sein, dass eine Überlegung, der der Synodalrat eine kleine Priorität zugemessen hat, für die Synode ein sehr zentraler Punkt ist.

In diesem Rahmen wird man in Zukunft versuchen, die Kritik der GPK zu beherzigen.

*Alexander Jäger, Präsident der Synode, schlägt vor, die Traktandenliste umzustellen. Er möchte Traktandum 4, Fragestunde, vorziehen, damit die Behandlung der Teilrevision der Geschäftsordnung der Synode nicht durch die Kaffeepause unterbrochen werden muss.*

*Die Mitglieder der Synode sind mit der Umstellung einverstanden.*

### **3. Fragestunde**

Die Frage von Peter Brunner lautet:

In der Laienpresse konnte man Ende Dezember 18 lesen, dass das Kloster Fahr als neuen Investor ausgerechnet eine Pensionskassen Stiftung (Prosperita) aus dem freikirchlichen Milieu gewählt hat.

Prosperita wird sich scheinbar der Entwicklung und Bewirtschaftung der Annexgebäude und Betriebe annehmen und z.B. die ehemalige Bäuerinnenschule in Mietwohnungen umfunktionalisieren.

Die Wahl dieses Partners ist umso erstaunlicher und befremdlicher, weil das Kloster Fahr zum Kloster Einsiedeln gehört und eine reine katholische Institution ist. Zudem wurde das Kloster Fahr in der Vergangenheit von der Synode Zürich immer wieder finanziell grosszügig unterstützt.

#### **Fragen:**

- Hatte der Synodalrat im Vorfeld auch eine entsprechende Anfrage bekommen, im Kloster Fahr als Investor einzusteigen?
- Wenn ja – warum bekam dann ausgerechnet Prosperita den Zuschlag?
- Bestehen im Synodalrat Bestrebungen – eventuell in Zusammenarbeit mit Abt Urban von Einsiedeln – doch noch als Partner beim Kloster Fahr einzusteigen und bis wann würde dann die Synode darüber informiert?

*Franziska Driessen-Reding, Präsidentin des Synodalrates, dankt für die Frage, welche dem Synodalrat die Möglichkeit bietet, sich hier zu erklären.*

Frage 1: «Hatte der Synodalrat im Vorfeld auch eine entsprechende Anfrage bekommen, im Kloster Fahr als Investor einzusteigen?»

Diese Frage muss verneint werden. Aber vor gut drei Jahren ist der Generalvikar auf den Synodalrat zugekommen mit der Frage und der Bitte, eine Fachperson mit Kenntnis zu Liegenschaften oder im Finanzwesen in eine Spurgruppe zu entsenden, die auch Lösungsansätze für eine künftige Bewirtschaftung im Fahr andenkt. In Absprache mit Dr. Josef Annen wurde Thomas Niedermann in diese Spurgruppe entsandt. Leider wurde der Synodalrat über die Diskussionen in dieser Gruppe nicht auf dem Laufenden gehalten. Erst nachdem der Entscheid über das Vorgehen gefällt war, wurde der Synodalrat durch die Klosterleitung informiert.

Frage 2: «Wenn ja, warum bekam dann ausgerechnet Prosperita den Zuschlag?»

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20  
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

Sowohl das Kloster Fahr als auch das Kloster Einsiedeln sind vom Siegerprojekt begeistert. Das generationenübergreifende Wohnen war eines von dreizehn Projekten. Der Entscheid fiel mit Überzeugung.

Der Synodalrat war an der Entscheidungsfindung nicht beteiligt, wurde aber im Herbst 2018 informiert.

Frage 3: «Bestehen im Synodalrat Bestrebungen, eventuell in Zusammenarbeit mit Abt Urban von Einsiedeln doch noch als Partner beim Kloster Fahr einzusteigen und bis wann würde dann die Synode darüber informiert?»

Der Synodalrat und auch die Verantwortlichen vom Stadtverband stehen mit Priorin Irene Gassmann in Kontakt und haben Bereitschaft bekundet, weiterhin Verantwortung zu übernehmen und zu unterstützen.

Ein konkretes Projekt gibt es noch nicht. Priorin Irene Gassmann hat zugesichert, den Synodalrat zu informieren, sobald die Planung weiter fortgeschritten ist. Selbstverständlich wird der Synodalrat die Synode umgehend informieren. Sollte ein Engagement der Körperschaft tatsächlich einmal erforderlich sein, braucht es auch die Synode, welche das erforderliche Geld spricht.

*Alexander Jäger, Präsident der Synode*, erklärt, dass dem Fragesteller eine kurze Rückfrage, jedoch kein Kommentar zur Antwort, zusteht.

*Peter Brunner, Egg*, interessiert, weshalb nicht ein Mitglied des Synodalrates, sondern Thomas Niedermann in die Spurgruppe entsandt wurde. Offensichtlich hat dieser es unterlassen, dem Synodalrat Rückmeldung zu liefern.

*Franziska Driessen-Reding, Präsidentin des Synodalrates*, leitet das Wort an Daniel Otth weiter.

*Daniel Otth, Synodalrat*, findet die Frage absolut berechtigt.

Er selber wurde damals angefragt. Der Grund, weshalb er abgelehnt hat war, dass in jenem Jahr die Körperschaft gemeinsam mit dem Stadtverband einen relativ grossen Spendenbetrag für das Kloster Fahr gesprochen hatte. Er hat einen Interessenkonflikt befürchtet, wenn er sowohl für die Finanzen als potentieller Spender verantwortlich ist und gleichzeitig in der Spurgruppe mitwirkt.

## **Persönliche Erklärung**

*Felix Caduff, Turbenthal*, verliest die Erklärung, die er mit Zustimmung der Geschäftsleitung verfasst hat:

### **«Einleitung**

Irland, Deutschland, Frankreich, USA, Australien, Südamerika, Afrika und auch die Schweiz: Weltweit, systematisch, gedeckt und verdrängt in einem System des Schweigens und Vertuschens überstürzen sich die Missbrauchsskandale. Hochrangige Kardinäle wie George Pell (Australien) oder Theodore McCarrick (USA) wurden wegen sexuellem Missbrauch von der Justiz verurteilt, Kardinal Philippe Barbarin (Frankreich) wegen Vertuschung.

### **Es ist genug!**

Und nun dies. Die Dokumentation über „Gottes missbrauchte Dienerinnen“, vom Kultursender Arte und dem Schweizer Fernsehen SRF ausgestrahlt, lässt uns fassungslos zurück.

## **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

Ordensschwwestern wurden jahrelang von Priestern und kirchlichen Vorgesetzten missbraucht - sexuell und geistlich-spirituell. Auf allen Kontinenten. Höhepunkt dieses Verbrechens ist die Behauptung der Täter, dies im Namen Jesus getan zu haben. Zuletzt noch der Missbrauch von gehörlosen Schülern im Institut Provolo in Verona (Rundschau vom 27. März 2019). Als Katholikinnen und Katholiken und als Synodale der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sind wir tief betroffen von den Ereignissen, die einen radikalen Wandel an Kopf und Gliedern innerhalb der Kirche einfordern.

Der Schrei der Opfer lässt uns nicht länger schweigen, weil Schweigen mitschuldig macht. Jedes Opfer ist eines zu viel. Ein System von Klerikalismus, das systematisch immer wieder neue Opfer schafft, muss endlich und unwiderrufbar überwunden werden.

Wir wehren uns auch, weil die Glaubwürdigkeitskrise der Katholischen Kirche uns alle trifft: Geistliche aufrechten Ganges, Gläubige in den Pfarreien und Kirchengemeinden, katholische Institutionen und staatskirchenrechtliche Körperschaften.

All das Gute, was engagierte Menschen in der Katholischen Kirche und der ganzen Gesellschaft bewirken, wird durch den unfassbaren Missbrauchsskandal übertönt und gerät ins Abseits der öffentlichen Wahrnehmung. Nur dadurch, dass wir diese krankhaften Mächtschaften öffentlich anprangern, können wir uns aus deren Geiselhaft befreien.

### **Kopernikanische Wende notwendig**

Ja, wir benötigen eine kopernikanische Wende und tiefgreifende Reformen in der Katholischen Kirche.

Das Gipfeltreffen zu den Missbräuchen vom Februar 2019 in Rom war ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Darin unterstützen wir Papst Franziskus und erwarten, dass konkrete Reformschritte als Konsequenz dieses Treffens rasch erfolgen.

Auch die Bemühungen und Massnahmen der Schweizerischen Bischofskonferenz tragen zur institutionellen Umkehr bei.

Wir sind jedoch überzeugt, dass damit das Übel noch längst nicht mit der Wurzel ausgerissen ist. Weitere Schritte müssen in hoher Dringlichkeit folgen.

- Unabdingbar ist, dass alle fehlbaren Priester und Mitarbeitenden in der Kirche in Zukunft der weltlichen Justiz zuzuführen und generell vom Kirchendienst auszuschliessen sind. Solche weltweit geschehenen Übergriffe stellen ferner grundlegende Fragen an das bisherige dogmatische und männerfixierte Hierarchiebild der Kirche und an das Verharren in kirchlichen Machtstrukturen und kirchenrechtlichen Traditionen. Nach solchen Vorfällen auf oberster Hierarchiestufe ist es schwer zu verstehen und zu akzeptieren, dass Exponenten der Kurie und verschiedene Bischöfe auf unveränderliche Kirchengesetze mit „einem göttlichen Recht“ verweisen. Auch im Wissen, dass im Verlauf der Kirchengeschichte durchaus andere Sichten vorhanden waren. Insbesondere dort, wo Jesus die Rangfolge solcher Hierarchien radikal auf den Kopf stellte: «Der Grösste von euch soll euer Diener sein. Denn wer sich selbst erhöht, wird erniedrigt, und wer sich selbst erniedrigt, wird erhöht werden» (Matthäus 23, 11-12). Dieses Leitmotiv steht quer zum subtilen und internalisierten Gehorsamsdiktat, welches über Jahrhunderte praktiziert wurde und in der Dokumentation über missbrauchte Ordensschwwestern tragisch zum Vorschein kommt.
- Es ist ferner nicht nachzuvollziehen, wieso sich die Kirche nicht in Richtung einer echten und gleichwertigen Partnerschaft zwischen Mann und Frau entwickeln sollte. In den Berichten der Bibel über die ersten christlichen Gemeinden lesen wir von Frauen, die eine führende Rolle eingenommen haben. Maria Magdalena wird als Apostelin verehrt. Auch im Mittelalter bis in die frühe Neuzeit übten gewisse Äbtissinnen geistliche Vollmacht aus.
- Beispielsweise hatte die Äbtissin in der Zisterzienserinnen-Abtei Las Huelgas bei Burgos (12. Jh.) in Spanien nicht nur bischöfliche Rechtsprechungs-Vollmacht, sondern sie

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

nahm auch liturgische und sakramentale Handlungen vor. Die einflussreichste Persönlichkeit der Kirche im alten Zürich war die Äbtissin vom Fraumünster. Über die Jahrhunderte wurde der Einfluss der Frauen aber immer weiter zurückgedrängt, die katholische Kirche wurde zur alleinigen Männerkirche, der Klerus eine abgeschottete Kaste nur von Männern. Auch dieses Thema der Kirchengeschichte soll nicht weiter unterdrückt und verschwiegen werden, weil es durchaus Relevanz zu den aktuellen Missbrauchsfällen hat. Es ist höchste Zeit, dass diese patriarchale Struktur in der Kirche aufgebrochen wird, dass wir endlich zu einem gleichberechtigten Miteinander der Geschlechter kommen.

- Schliesslich bleibt die Frage des Zölibats. Eine Frage, welche die Kirche seit dem Urchristentum bis heute bewegt. Wer bei den Urchristen ein Bischofsamt anstrebte, war verheiratet (1. Timotheus 3.1 – 5). Im hohen Mittelalter wurde in der Westkirche im Zuge der Kirchenreformen des 11. Jahrhunderts der Pflichtzölibat für alle Priester als zwingende Zutrittsbedingung für das kirchliche Amt per Kirchengesetz durchgesetzt.

Letzteres hinderte jedoch nicht daran, dass durch alle Jahrhunderte der Zölibat immer wieder durchbrochen wurde (z. B. Zeit des Konzils von Konstanz, Renaissancezeit, versteckte Priester-Beziehungen in der Neuzeit).

Freiwillig gelebte Ehelosigkeit würde als prophetisches Zeichen der Hingabe an die Verkündigung des Evangeliums als viel wertvoller wahrgenommen werden als der seit fast 1000 Jahren vorgeschriebene Pflichtzölibat der Kleriker. Weil jeder Bruch des Zölibats nicht nur zu erheblichen negativen Folgen für die Betroffenen (Kleriker und Partnerin) führt, sondern auch immer wieder neu die Glaubwürdigkeit der Kirche beschädigt. Was als Gesetz einmal eingeführt wurde, kann auch wieder abgeschafft werden. Es ist an der Zeit.

Wir hoffen mit dieser Erklärung Gehör zu finden, bei Katholikinnen und Katholiken und der kirchlichen Hierarchie, aber auch in der Gesellschaft. Es geht uns nicht um die Anklage einzelner Verantwortungsträger. Unsere Erklärung ist viel mehr Ausdruck unserer dringenden Sorge um zeitnahe und tiefgreifende Veränderungen unserer Kirche.

Diese Erklärung werden Sie heute auf der Website der Körperschaft vorfinden. Synodalen, welche diese Erklärung unterstützen möchten, können dies auf dem Unterschriftenbogen tun. Besten Dank.»

### **Kaffeepause von 9.15 bis 9.45 Uhr**

*Alexander Jäger, Präsident der Synode, weist auf die Kerze hin, die auf dem Protokolltisch brennt.*

In der April-Sitzung 2017 haben die Synodalen Anne-Catherine de Loë, Bruno Rüttimann, Andrea Müller und Beat Wiederkehr die Gebetsinitiative aus dem Bündnerland aufgenommen und mit dieser Kerze für eine gute Nachfolge in der Bistumsleitung gebetet.

Da in den nächsten Tagen der Beschluss über die Nachfolge des Bischofs erwartet wird, wird diese Kerze bis zum Ende der Sitzung brennen.

## **4. Teilrevision der Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich**

Es liegt vor: Bericht und Antrag der Geschäftsleitung an die Synode vom 13. März 2019.

### **4.1 Eintreten**

*Eintreten wird stillschweigend genehmigt.*

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

*Felix Caduff, Referent der Geschäftsleitung, erklärt, dass diese Teilrevision auf der Geschäftsordnung vom 1. Oktober 2009 basiert, die seit 1. Januar 2010 in Kraft ist. Darin aufgenommen wurde die Teilrevision vom 7. September 2017 im Zusammenhang mit der Wahl der Aufsichtskommission, sowie diejenige vom 12. April 2018 im Zusammenhang mit dem Finanzreglement. Die aktuelle Fassung ist mit 1. Januar 2019 datiert.*

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass sich die bisherige Geschäftsordnung gut bewährt hat. Gründe für die vorliegende Teilrevision sind sprachliche Verbesserungen, Aktualisierungen von Bezeichnungen oder Begriffen, Präzisierungen des Textes oder besseres Verständnis von einzelnen Paragraphen. Die Geschäftsleitung wurde bei ihrer Arbeit unterstützt durch den Rechtsdienst der Körperschaft und Herrn Moritz von Wyss von den Parlamentsdiensten des Kantonsrates, wofür herzlich gedankt sei.

Der Synodalrat wurde zudem zu einer Stellungnahme begrüsst.

Die Geschäftsleitung dankt auch dem Synodalen Elmar Weilenmann, der noch einige Begriffe entdeckt hat, die zu ändern gewesen wären. (Zum Beispiel steht an gewissen Stellen noch «Voranschlag» anstatt «Budget».) Selbstverständlich wird das anlässlich der Detailberatung aufgenommen.

## **4.2 Detailberatung**

Ziffer I

Die Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

*Alexander Jäger, Präsident der Synode, stellt die Paragraphen zur Diskussion. Zu einzelnen wird das Wort ergriffen.*

§ 2

*Felix Caduff, Referent der Geschäftsleitung, erklärt, dass aus historischen Gründen bis anhin die Einladung zur konstituierenden Sitzung vom Synodalrat verschickt wurde. Neu soll das in der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten der abtretenden Synode sein.*

§ 5 Abs. 1 lit a.

*Felix Caduff, Referent der Geschäftsleitung, erklärt, dass der Begriff «Präsidien» durch «Präsidentinnen oder Präsidenten» ersetzt wurde. Mit «Präsidien» ist ein Gremium gemeint, es ist wichtig, dass eine einzelne Person angesprochen wird.*

§ 5 Abs. 2 lit a

*Felix Caduff, Referent der Geschäftsleitung, führt aus, dass hier als Wahlgeschäft der Synode die Wahl der Rekurskommission aufgeführt ist. Die Geschäftsleitung möchte die Möglichkeit schaffen, zu den Mitgliedern auch Ersatzmitglieder zu wählen.*

Das kann aufgrund einer allfälligen Arbeitsüberlastung oder bei Geschäften, bei denen eine Befangenheit eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder der Rekurskommission besteht, Sinn machen.

Die nichtständige Kommission, welche die letzte Revision vorberaten hat, hatte das Streichen der Wahl der Ersatzmitglieder gutgeheissen. Eine Rückfrage bei Mitgliedern dieser Kommission sowie bei der Rekurskommission hat jedoch ergeben, dass keine Einwände zu der hier vorgesehenen Änderung bestehen.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

*Franziska Driessen-Reding, Präsidentin des Synodalrates*, ist sich bewusst, dass die Geschäftsordnung der Synode in deren Kompetenz liegt. Zu diesem Punkt möchte sie jedoch die Meinung des Synodalrates einbringen. Es ist ihr ein grosses Anliegen, dass dieser korrekt geregelt wird.

Vor zwei Jahren hat eine nichtständige Kommission die Aufteilung der früheren Rekurskommission in eine Rekurskommission und eine Aufsichtskommission unter die Lupe genommen. Dabei wurde auch darüber debattiert, wo die Aufsichtskommission angegliedert sein soll. Die Rekurskommission selber gab nicht gross zu Diskussionen Anlass. Klar war aber, dass sie nicht mehr so gross sein sollte und fünf Mitglieder reichen. Im Protokoll steht die Aussage des damaligen Präsidenten des Synodalrates, dass, sollte es Ersatzmitglieder brauchen, dies mit einer Änderung der Kirchenordnung gewährleistet werden kann. Die jetzigen Mitglieder des Synodalrates wussten davon nichts.

Auf Anfrage der Geschäftsleitung hin hat sich die Rekurskommission dahingehend geäussert, dass sie tatsächlich Ersatzmitglieder begrüssen würde.

In der Kirchenordnung steht gemäss dem Beschluss der Synode von vor zwei Jahren: Art. 43 «Die Rekurskommission ist die Judikative der Körperschaft. Sie ist unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Sie setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammen.» Durch einen Kanzleifehler wurden nicht alle Artikel, die mit Ersatzmitgliedern der Rekurskommission in Zusammenhang stehen, geändert. Deshalb steht in Art. 44 Abs. 1 immer noch: «Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Synode aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Körperschaft gewählt.»

Die Geschäftsleitung der Synode hat sich nun überlegt, dass, wenn dieser Passus noch in der Kirchenordnung steht und die Rekurskommission aufzeigen kann, dass sie Ersatzmitglieder wünscht, das so in der Geschäftsordnung aufgenommen werden kann.

Franziska Driessen-Reding bittet nun die Synodalen, die Kirchenordnung nicht mit der Geschäftsordnung der Synode ändern zu wollen. Sowohl in der Kirchenordnung als auch aus den entsprechenden Protokollen ist klar erwiesen, dass eine Rekurskommission mit «nur» fünf Mitgliedern gewollt war.

Es ist nicht so, dass sich der Synodalrat grundsätzlich gegen Ersatzmitglieder in der Rekurskommission wehrt. Sollte das Bedürfnis wirklich bestehen, wird er sich dafür einsetzen. Dafür braucht es aber eine Teilrevision der Kirchenordnung und nicht der Geschäftsordnung der Synode. Man sollte nicht mit untergeordnetem Recht übergeordnetes Recht anpassen. Sollte es in der Zwischenzeit, bis die Kirchenordnung entsprechend geändert ist, zu einem Konflikt kommen, sind Probleme vorprogrammiert.

*Alexander Jäger, Präsident der Synode*, verweist darauf, dass die Ersatzmitglieder auch in Art. 27 Abs. 1 lit c der Kirchenordnung erwähnt sind.

*Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon*, bestätigt, dass die Synode darüber abgestimmt hat, dass die Rekurskommission aus fünf Mitgliedern bestehen soll und nicht auch noch aus Ersatzmitgliedern. Das steht auch so in der Kirchenordnung.

Aber genauso steht darin, dass die Synode Ersatzmitglieder wählen kann. Ob man vergessen hat, das zu ändern, sei dahingestellt. In Art. 27 lit. c und Art. 44 Abs. 1 lit. c steht, dass Ersatzmitglieder gewählt werden können. Das heisst, dass in die Geschäftsordnung der Synode aufgenommen werden soll, was bereits in der Kirchenordnung steht. Es ist nicht so, dass man die Kirchenordnung ändern möchte.

Weil Mauro Bernasconi genau wissen wollte, was mit «Ersatzmitglieder» gemeint ist, hat er sich bei der Rekurskommission erkundigt. Die Auskunft war, dass diese nicht Teil der Rekurskommission sein sollen. Das heisst, dass die Rekurskommission, im Gegensatz zu frü-

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

her, weiterhin aus fünf Personen bestehen soll. Auf die Ersatzmitglieder soll bei Bedarf zurückgegriffen werden können. Es ist bekannt, dass drei Mitglieder der Rekurskommission in der Stadt Zürich wohnhaft sind. Sollte nun ein Rekurs im Zusammenhang mit dem Stadtverband zu behandeln sein, müssen diese in den Ausstand treten. Die verbleibenden zwei Personen können den Rekurs nicht allein behandeln. In einem solchen Fall käme ein Ersatzmitglied zum Einsatz.

Es geht also nicht darum, die Rekurskommission zu vergrössern.

Deshalb befürwortet Mauro Bernasconi, dass in der Geschäftsordnung der Synode der entsprechende Passus aufgenommen wird. So hat wenigstens die Synode das Sagen, wenn ein Ersatzmitglied gewählt werden muss.

*Franziska Driessen, Präsidentin des Synodalrates*, macht darauf aufmerksam, dass das Wahlprozedere auch nicht geregelt ist, indem man den entsprechenden Wortlaut jetzt in die Geschäftsordnung der Synode aufnimmt, da die entsprechende Regelung in der Kirchenordnung fehlt. Und bis die Kirchenordnung angepasst werden kann, dauert es seine Zeit. Sollte die Synode das so beschliessen, mischt sich der Synodalrat nicht ein. Er möchte einfach klar machen, dass das nicht sauber legiferiert wäre.

*Sonja Virchaux, Zürich-Oerlikon*, ist der Meinung, dass nicht gesagt werden kann, dass die Kirchenordnung, wie sie jetzt vorliegt, nicht korrekt ist, weil ein Kanzleifehler unterlaufen sei. Diese ist offiziell geltendes Recht und gemäss diesem können Ersatzmitglieder gewählt werden. Deshalb ist sie der Meinung, dass die Synode das auch in ihre Geschäftsordnung aufnehmen kann.

*Franziska Driessen, Präsidentin des Synodalrates*, stimmt dem zu, dass in der Kirchenordnung in Art. 43 und Art. 44 nicht das Gleiche steht. Es ist aber Tatsache, dass die Synode vor zwei Jahren zur Rekurskommission beschlossen hat: «Sie setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammen.» Auf dieser Grundlage hat sie bis jetzt auch gearbeitet, und in diesem Sinne hat die Synode auch die Mitglieder der Rekurskommission gewählt. Über den Folgeartikel wurde nicht abgestimmt, weil der damals nicht zur Diskussion stand. Deshalb sind hier fälschlicherweise noch die Ersatzmitglieder erwähnt. Dem Synodalrat geht es wirklich nur um eine saubere rechtliche Grundlage, bis über die vorgesehene Teilrevision der Kirchenordnung beschlossen wird. Sollte die Synode nun doch auf die Änderung bestehen, kann man nur hoffen, dass es zu keinem Konflikt kommt.

*Beatrix Looser, Kloten*, gibt zu bedenken, dass die Kirchenordnung geltendes Recht ist, welches man nicht mit einem tiefer gelagerten Recht, einem Reglement, ausser Kraft setzen kann.

Sie bittet darum, den Antrag der Geschäftsleitung nicht anzunehmen.

*Markus Streule, Zürich-St. Theresia*, stimmt Franziska Driessen-Reding ganz klar zu. Damit die Synode Ersatzmitglieder für die Rekurskommission wählen kann, muss zunächst die Kirchenordnung angepasst werden. Damals hat die Synode klar entschieden – aufgrund des Antrags des Synodalrates und nicht der nichtständigen Kommission – dass sie keine Ersatzmitglieder mehr wünscht.

Auch wenn er dem insofern zustimmen kann, kann sich Markus Streule durchaus vorstellen, die Geschäftsordnung trotzdem vorsorglich anzupassen, um diese Eventualität schon vorzusehen.

Markus Streule überlegt sich den Fall, dass tatsächlich nächstens eine Beschwerde gegen den Stadtverband eingeht und die Rekurskommission – wegen des Ausstands der betroffenen Mitglieder – nicht beschlussfähig ist. Die Synode könnte frühestens im Juni aktiv werden

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20  
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer



und ein Ersatzmitglied wählen. Das könnte wegen der Fristen eines solchen Rekurses schwierig werden.

Es ist aber klar, wenn man Ersatzmitglieder wählen will, muss die Kirchenordnung entsprechend angepasst werden.

*Hans Peter Staub, Pfäffikon*, unterstützt den Antrag von Beatrix Looser, weil in der Geschäftsordnung der Synode nichts geregelt werden darf, was dem übergeordneten Recht der Kirchenordnung widerspricht.

Wenn die Kirchenordnung ohnehin geändert werden muss, kann zum gegebenen Zeitpunkt in der Geschäftsordnung §7 Abs. 2 lit. a «und Ersatzmitglieder» wieder eingefügt werden. Ihm widerstrebt, jetzt etwas zu verabschieden, das eindeutig gegen die Kirchenordnung verstösst.

#### **4.2.1 Abstimmung zu § 5 Abs. 2 lit. a**

Antrag der Geschäftsleitung der Synode:

[Die Synode wählt in der Mitte ihrer Amtsdauer auf vier Jahre:] die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission und ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.

Der Antrag wird mit 13 Ja, 71 Nein und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Somit bleibt § 5 Abs. 2 unverändert.

#### **§ 7**

*Felix Caduff, Referent der Geschäftsleitung*, erklärt die Überlegung der Geschäftsleitung zur Änderung des Textes in Absatz 1 von «Die Einladung ist den Mitgliedern der Synode und allen Eingeladenen mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich zuzustellen.» in «Die Einladung ist den Mitglieder der Synode und allen Eingeladenen in der Regel vier Wochen vor der Sitzung zuzustellen.» Ebenso wurde «in der Regel» in Absatz 2 für den zweiten Versand aufgenommen.

Es geht darum, für das Sekretariat einen gewissen Spielraum zu gewinnen. Falls Feiertage dazwischen fallen, kann die Frist etwas knapp sein.

Absatz 3 ist neu und lautet: «Der Versand der Dokumente erfolgt in der Regel elektronisch.»

*Guido Egli, Wallisellen*, stellt den Antrag, bei den Absätzen 1 und 2 die ursprüngliche Version mit den präzisen Fristen beizubehalten. Mit Absatz 3 ist er einverstanden.

Als Angestellter einer politischen Gemeinde wäre er auch manchmal froh darüber gewesen, wenn er Fristen nicht genau hätte einhalten müssen. Das gibt es da aber nicht. Es gilt rechtzeitig zu planen. Die Bürger – und auch die Synodalen – haben das Recht zu wissen, wann sie die Unterlagen erhalten.

*Felix Caduff, Referent der Geschäftsleitung*, erklärt, dass es darum geht, dass das Sekretariat allenfalls mehr Zeit zur Verfügung hat, um den Versand vorzubereiten, wenn eine vorberatende Kommission ihr Geschäft zeitlich knapp abschliesst. Mit «in der Regel» soll gesagt sein, dass die vier beziehungsweise zwei Wochen gelten, mit besonderen Gründen kann man etwas davon abweichen.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20  
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

#### 4.2.2 Gegenüberstellung zu § 7 Abs. 1 und 2

Antrag der Geschäftsleitung der Synode:

<sup>1</sup> Die Einladung ist den Mitgliedern der Synode und allen Eingeladenen in der Regel vier Wochen vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup> Die Traktandenliste mit den zu behandelnden Geschäften, Anträgen und Berichten ist den Mitgliedern der Synode und allen Eingeladenen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Kann diese Vorschrift bei einem Geschäft nicht eingehalten werden, ist dessen Behandlung auf Begehren von mindestens 20 Mitgliedern der Synode auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

Der Antrag erhält 47 Stimmen.

Antrag von Guido Egli, Wallisellen:

<sup>1</sup> Die Einladung ist den Mitgliedern der Synode und allen Eingeladenen mindestens vier Wochen vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup> Die Traktandenliste mit den zu behandelnden Geschäften, Anträgen und Berichten ist den Mitgliedern der Synode mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Kann diese Vorschrift bei einem Geschäft nicht eingehalten werden, ist dessen Behandlung auf Begehren von mindestens 20 Mitgliedern der Synode auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

Der Antrag erhält 39 Stimmen.

1 Synodale enthält sich der Stimme.

*Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon*, hat das Gefühl, dass Absatz 3 klammheimlich eingefügt wurde. Ob der Grund dafür sei, dass Papier ökologisch nicht sinnvoll ist, konnte er nicht in Erfahrung bringen.

Er selber nutzt den Zugang zu den elektronischen Unterlagen rege. Es bietet auch die Gelegenheit, sich schon vor deren Erhalt in die Geschäfte einzulesen. Es ist auch einfacher, wenn man etwas sucht und auch sehr bequem.

Trotzdem wehrt er sich entschieden dagegen, dass die elektronische Fassung ab jetzt die Regel sein soll. Kaum jemand arbeitet im Ratssaal elektronisch. Wenn der Präsident zum Beispiel erwähnt, dass man mit dem grünen Papier arbeitet, so wissen alle, wovon die Rede ist.

Mauro Bernasconi möchte jedoch nicht grundsätzlich festschreiben, dass weiterhin alle die Papierfassung erhalten sollen, jeder und jede sollte das selber für sich entscheiden können. Mit seinem Antrag zu Absatz 3 möchte er diese Wahlmöglichkeit bieten. Der Antrag lautet: «Der Versand der Dokumente erfolgt in der Regel elektronisch. Die Mitglieder der Synode haben das Recht auf einen Versand der Dokumente in Papierform.»

*Maria Hüni, Zürich-Wiedikon*, stimmt Mauro Bernasconi voll und ganz zu.

*Markus Streule, Zürich-St. Theresia*, denkt, dass jemand, der ein Reglement erstellt, auch vermitteln muss, was damit gemeint ist.

Aus den gehörten Voten kann man herausspüren, dass «Der Versand der Dokumente erfolgt in der Regel elektronisch» verschieden verstanden werden kann. Gemäss der Aussage der Geschäftsleitung ist im Prinzip die elektronische Zustellung die Regel, wer aber weiterhin die Unterlagen in Papierform erhalten möchte, kann das gerne haben.

Will man solch einen Entscheid einmal nachvollziehen, ist es wichtig zu wissen, wie im Parlament darüber debattiert wurde. Markus Streule ist wichtig festzuhalten, dass die Synode

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20  
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

der Meinung ist, dass nicht der Absender entscheidet, ob er diese Regel anwendet, sondern der Empfänger entscheiden kann, in welcher Form er die Unterlagen erhalten möchte. Wenn das klar die Meinung der Synode ist, sind das Votum und der Antrag von Mauro Bernasconi durchaus sinnvoll, aber nicht unbedingt notwendig, da der Synode kein Recht entzogen wird.

*Raffaele Piscopia, Hinwil*, stimmt Markus Streule voll und ganz zu.

*Alexander Jäger, Präsident der Synode*, bestätigt, dass es auch die Meinung der Geschäftsleitung war, dass die Synodalen entscheiden sollen, wie sie die Unterlagen zu erhalten wünschen.

*Felix Caduff, Referent der Geschäftsleitung*, stimmt dem zu. Er denkt aber, dass der Zusatz nicht unbedingt nötig ist, weil mit «in der Regel» subsumiert wurde, dass es einzelne Synodalen gibt, bei denen nur brieflicher Versand möglich ist. Das sollte eigentlich klar sein. Er will sich aber gegen den Zusatz nicht wehren.

Und doch möchte er festhalten, dass man nicht darum herumkommen wird, der elektronische Fassung Priorität beizumessen. Momentan machen es die Platzverhältnisse im Rathaus eventuell noch etwas schwierig, mit einem Laptop zu arbeiten, nach der Renovation sollten diese besser sein.

#### **4.2.3 Gegenüberstellung zu § 7 Abs. 3**

Antrag der Geschäftsleitung der Synode:

Der Versand der Dokumente erfolgt in der Regel elektronisch.

Der Antrag erhält 26 Stimmen.

Antrag von Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon:

Der Versand der Dokumente erfolgt in der Regel elektronisch. Die Mitglieder der Synode haben das Recht auf einen Versand der Dokumente in Papierform.

Der Antrag erhält 59 Stimmen.

3 Synodalen enthalten sich der Stimme.

#### **§ 17**

*Alexander Jäger, Präsident der Synode*, informiert, dass Elmar Weilenmann darauf aufmerksam gemacht hat, dass in diesem Paragraphen versäumt wurde, in Abs. 1 lit. g und in Abs. 2 «Voranschlag» in «Budget» zu ändern. Ohne Einwand der Synode wird diese Anpassung noch vorgenommen.

*Die Synode gibt dazu stillschweigend das Einverständnis.*

#### **§ 23**

*Felix Caduff, Referent der Geschäftsleitung*, erklärt, dass der Wortlaut, wann das Beschlussprotokoll erstellt und verteilt werden muss, nicht mehr lauten soll «sofort», sondern «innert angemessener Frist». Auch wenn die Formulierung immer noch vage ist, bietet sie dem Sekretariat doch einen gewissen Spielraum.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

*Theo Hagedorn, Hirzel-Schönenberg-Hütten*, hat festgestellt, dass das Beschlussprotokoll nie «sofort» erstellt wurde. In der Regel dauerte es rund zehn Tage, aber auch schon mal länger. Deshalb stellt er den Antrag, dass der zweite Satz in § 23 heisst: «Es wird nach Möglichkeit innert zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und verteilt.»

Er ist der Ansicht, dass das Sekretariat mit dieser Formulierung die Möglichkeit hat, schneller zu sein, aber innerhalb von zwei Wochen muss das Protokoll verteilt werden. «Innert angemessener Frist» ist zu ungenau und lässt einen zu grossen Spielraum zu. Rein theoretisch könnten es dann auch drei oder vier Wochen sein.

*Felix Caduff, Referent der Geschäftsleitung*, erklärt, dass die Geschäftsleitung bei ihrer Formulierung bleibt. Ihrer Ansicht nach lässt auch die Formulierung von Theo Hagedorn denselben Spielraum.

Selbstverständlich bedeutet «innert angemessener Frist» nicht, dass diese beliebig ausgedehnt werden kann.

*Theo Hagedorn, Hirzel Schönenberg-Hütten*, sieht den Unterschied darin, dass bei seinem Antrag eine Frist von zwei Wochen gesetzt ist. Es ist für die Synodalen wichtig zu wissen, innert welcher Frist sie das Beschlussprotokoll erhalten. Von der Geschäftsleitung kann man erwarten, dass sie ihre Sitzungstermine so festlegt, dass die Genehmigung des Protokolls innert dieser Frist möglich ist.

*Raffaele Piscopia, Hinwil*, denkt, dass man – wollte man diese Präzisierung vornehmen – in Arbeitstagen sprechen sollte. Feiertage, zum Beispiel, dürfte man nicht einbeziehen. Zwei Wochen wären somit zehn Arbeitstage.

Er unterstützt jedoch den Antrag der Geschäftsleitung.

*Fritz Umbricht, Bülach*, denkt, dass man die Sekretärin fragen müsste, was machbar ist. Seit bald zwölf Jahren gehört er der Geschäftsleitung an und er weiss, dass das, was die Geschäftsleitung hier beantragt, der gängigen Praxis entspricht. Jeweils sechs Tage nach der Synoden-Sitzung plante (und plant) die Geschäftsleitung eine Sitzung, an der das Beschlussprotokoll der letzten Synoden-Sitzung verabschiedet wird. Wenn das – zum Beispiel aufgrund von Feiertagen – nicht möglich ist, wird sogar in Erwägung gezogen, das Protokoll per Zirkularbeschluss zu genehmigen. Demzufolge ist das Beschlussprotokoll innert weniger als zwei Wochen – innert acht oder neun Tagen – auf der Homepage aufgeschaltet.

Mit der gegenwärtigen Regelung erhalten es die Synodalen auch noch in Papierform. Einige wünschen schon jetzt nur noch die elektronische Fassung.

Das bedeutet, dass das, was Theo Hagedorn wünscht, bereits praktiziert wird. Fritz Umbricht schlägt deshalb vor, dem Vorschlag der Geschäftsleitung zuzustimmen.

*Tobias Grimbacher, Zürich-Allerheiligen*, bedankt sich bei der Geschäftsleitung, dass das Protokoll jeweils zügig, meist – wie Fritz Umbricht bereits gesagt hat – innert einer Woche vorliegt. An dieser Praxis soll auch sinnvollerweise festgehalten werden.

Trotzdem begrüsst Tobias Grimbacher, dass in der Geschäftsordnung eine Frist genannt wird. Deshalb fordert er dazu auf, den Antrag von Theo Hagedorn zu unterstützen.

#### **4.2.4 Gegenüberstellung zu § 23:**

Antrag der Geschäftsleitung der Synode:

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

Das Beschlussprotokoll enthält die an der Sitzung behandelten Geschäfte, die gestellten Anträge sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen. Es wird nach der Sitzung in-  
nert angemessener Frist erstellt und verteilt.

Der Antrag erhält 45 Stimmen.

Antrag von Theo Hagedorn, Hirzel-Schönenberg-Hütten:

Das Beschlussprotokoll enthält die an der Sitzung behandelten Geschäfte, die gestellten Anträge sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen. Es wird nach Möglichkeit in-  
nert 2 Wochen nach der Sitzung erstellt und verteilt.

Der Antrag erhält 40 Stimmen.

3 Synodalen enthalten sich der Stimme.

#### § 34

*Alexander Jäger, Präsident der Synode*, erwähnt, dass an und für sich kein Paragraph be-  
sprochen werden darf, der im Antrag nicht aufgeführt ist.

Elmar Weilenmann hat jedoch auch hier darauf aufmerksam gemacht, dass vergessen wurde  
«Voranschlag» durch «Budget» zu ersetzen.

Alexander Jäger geht davon aus, dass die Synode nichts dagegen hat, wenn das korrigiert  
wird.

*Die Synode stimmt dem Vorgehen stillschweigend zu.*

#### § 39

*Felix Caduff, Referent der Geschäftsleitung*, erklärt, dass es in diesem Paragraphen darum  
geht, dass den Kommissionen zusteht, in Absprache mit der Geschäftsleitung Sachverständige  
beizuziehen. Die Unterschriftenregelung ist in § 21 der Geschäftsordnung geregelt. Das  
heisst, dass ausgehende Schriftstücke von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von  
der Aktuarin oder dem Aktuar zu unterzeichnen sind. Die Geschäftsleitung hat auch die  
Übersicht über das Budget der Synode.

*Hans Peter Staub, Pfäffikon*, hat drei Fragen zur Umsetzung beziehungsweise Handhabung  
des von der Geschäftsleitung vorgeschlagenen Antrags zu diesem Paragraphen.

1. Kann die Geschäftsleitung zusichern, dass die Kommission, sollte das zu behandelnde  
Geschäft dies erfordern, interne oder externe Sachverständige beiziehen kann, egal aus wel-  
chem Fachbereich, vorausgesetzt dass bei diesen weder ein Interessenskonflikt noch eine  
Befangenheit besteht?
2. Wird die Geschäftsleitung für einen allfälligen Beizug von Sachverständigen jeweils einen  
Betrag ins Budget einstellen?
3. Gibt es noch weitere Bedingungen für die Kommissionen für den Beizug von Sachverständigen,  
von denen die Synode Kenntnis haben sollte?

*Fritz Umbricht, Mitglied der Geschäftsleitung*, gibt Antwort auf die budgetrelevanten Fragen:  
Die Geschäftsleitung wird das weiterhin so handhaben wie es seit bald zehn Jahren prakti-  
ziert wird.

Er kann sich an drei Fälle erinnern, wo der Beizug von externen Sachverständigen finanziert  
wurde: In einem Fall wurde ein Rechtsanwalt beigezogen, in einem Fall ein Bauingenieur,  
weil der Finanzkommission das notwendige Know-how fehlte, und im Rahmen der Beratung  
des Kirchgemeindereglements, beziehungsweise der Kirchenordnung, wurde in Absprache

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20  
synode@zhkath.ch

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

mit der Minderheit der vorberatenden Kommission ein Kredit in der Höhe von CHF 5'000 für eine Rechtsauskunft gesprochen.

Er ist der Ansicht, dass es nicht nötig ist, Garantien abzugeben. Er ist sicher, dass die bisherige Praxis auch mit der angedachten Änderung weiterhin angewandt wird.

Die letzte Frage hat Fritz Umbricht nicht genau verstanden.

*Hans Peter Staub, Pfäffikon*, dankt für die Antwort. Sie gibt den Kommissionen die Sicherheit und Klarheit, dass sie davon Gebrauch machen dürfen, nötigenfalls Sachverständige beizuziehen.

Bei der dritten Frage hatte er sich nach Bedingungen für das Beiziehen von Sachverständigen erkundigt, welche von den Kommissionen einzuhalten sind.

*Alexander Jäger, Präsident der Synode*, erklärt, dass das Vorgehen in einem Merkblatt für die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten festgehalten ist.

§ 84 Abs. 1 (Fragestunde)

*Felix Caduff, Referent der Geschäftsleitung*, erklärt, dass es hier wieder darum geht, dem Sekretariat mehr Zeit einzuräumen. Es geht auch darum, dass die Fragen rechtzeitig verschickt werden können.

*Hans Peter Staub, Pfäffikon*, macht darauf aufmerksam, dass in vorhergehenden Änderungen der Wortlaut «Präsidium» geändert wurde in «Präsidentin oder Präsidenten». Er denkt, dass das auch hier angewendet werden müsste.

*Alexander Jäger, Präsident der Synode*, dankt für das aufmerksame Lesen.

Er schlägt vor, das redaktionell anzupassen, sofern die Synode nichts dagegen einzuwenden hat.

*Das Vorgehen wird von der Synode stillschweigend gutgeheissen.*

*Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon*, bezieht sich darauf, dass die Fragestunde das parlamentarische Instrument ist, das am häufigsten angewandt wird. Fragen können auch aus einer Aktualität heraus gestellt werden, wenn zum Beispiel etwas in den Medien dazu Anlass gibt. Der Synodalrat kann diese auch schnell beantworten, weil sie in der Regel nicht kompliziert sind.

Mit der vorgeschlagenen Änderung, dass die Fragen nicht mehr zwei, sondern drei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden müssen, werden die Synodalen in ihrem Recht eingeschränkt. Das bedeutet auch, dass die Aktualität nicht mehr unbedingt gegeben ist.

Die Verlängerung auf drei Wochen ist für Mauro Bernasconi zu lang. Er hat sich sogar Möglichkeiten überlegt, wie man die Frist auf eine Woche verkürzen könnte. Das würde dem Synodalrat zwar für die Beantwortung immer noch reichen, wäre aber für den Versand der Frage an die Synodalen zu kurz. Als Lösung bietet sich das Verschicken auf dem elektronischen Weg an.

Deshalb stellt Mauro Bernasconi folgenden Antrag: «Kurz gefasste Fragen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode zuhanden des Synodalrates bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Fragen, die weniger als 15 Tage vor der Versammlung eingereicht werden, werden elektronisch zugestellt.»

*Gaby Pandiani, Mitglied der Geschäftsleitung*, erklärt, dass der Grund für die Geschäftsleitung die Frist auf drei Wochen auszudehnen war, dass es auch in Zukunft Synodalen geben

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

wird, welche die Unterlagen gerne schriftlich haben und diese zwei Wochen vor der Sitzung versandt werden müssen.

Den Input des elektronischen Versands kann man sicher prüfen. Selbstverständlich muss man auch dem Synodarat genügend Zeit einräumen, um die Frage beantworten zu können. Ganz aktuell können die Fragen sicher nicht sein, weil ein gewisser Vorlauf immer gegeben sein muss.

Auch aus einer ökologischen Überlegung heraus macht es Sinn, dass ein zweiter Versand alle Unterlagen enthält und nicht noch Fragen für die Fragestunde nachgeliefert werden müssen.

*Maria Hüni, Zürich-Wiedikon*, erinnert daran, dass die Frage für die heutige Fragestunde nur elektronisch gestellt wurde. Das geht für sie auch in Ordnung.

*Markus Streule, Zürich-St. Theresia*, unterstützt den Antrag von Mauro Bernasconi, die Frist auf eine Woche zu verkürzen. Auch die Lösung mit dem elektronischen Versand findet er gut.

Trotzdem möchte er einen kleinen Änderungsantrag anbringen, indem für den elektronischen Versand nicht eine Frist eingesetzt wird sondern «Die nach Dokumentenversand eingehenden Fragen werden elektronisch gestellt.»

*Alexander Jäger, Präsident der Synode*, bittet Markus Streule darum, seinen Änderungsantrag schriftlich einzureichen.

*Raffaele Piscopia, Hinwil*, konnte sich für den Passus einsetzen, dass die Synodalen wählen können, ob sie die Unterlagen in elektronischer oder schriftlicher Form wünschen. Was hier gewünscht wird, passt aber nicht dazu. Das bedeutet, dass diejenigen, welche sich für die Papierform entschieden haben, aussen vorstehen.

Raffaele Piscopia wird den Antrag der Geschäftsleitung unterstützen.

*Sonja Virchaux, Zürich-Oerlikon*, bittet die Synodalen, den Antrag von Mauro Bernasconi zu unterstützen.

Man muss unterscheiden zwischen Unterlagen, die für die Vorbereitung der Geschäfte notwendig sind und Fragen, die der Synodarat beantworten muss. Fragen müssen auch nicht in der Fraktion besprochen werden und man muss sich auch nicht sachlich damit auseinandersetzen, damit man sich eine Meinung bilden kann, um darüber abzustimmen.

Sie könnte sich sogar damit abfinden, wenn jemand am Tag der Synoden-Sitzung selber eine Frage stellen würde.

*Guido Egli, Wallisellen*, spricht wieder mit dem Hintergrund seiner beruflichen Tätigkeit und unterstützt den Antrag der Geschäftsleitung, die Frist auf drei Wochen anzusetzen, aus verschiedenen Überlegungen:

Üblicherweise finden vier Synoden-Sitzungen pro Jahr statt. Deshalb sind Fragen in der Regel kaum wirklich tagesaktuell.

Man muss auch bedenken, dass die Fragen nicht von einem einzelnen Mitglied des Synodates beantwortet werden können, das gesamte Gremium muss diese behandeln und die Antwort beschliessen. Das braucht seine Zeit.

Im zürcherischen Gemeindegesezt wurde auf kommunaler Ebene die frühere Frist von acht Tagen verlängert, um der Exekutivbehörde mehr Zeit für die Beantwortung zu gewähren.

Guido Egli sieht nirgends im vorliegenden Text, dass den Synodalen die Frage im Voraus gestellt werden muss. Auf kommunaler Ebene wird sowohl die Frage als auch die Antwort

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

dazu im Plenum vorgelesen. Der Fragesteller erhält die Antwort einen Tag vor der Sitzung in schriftlicher Form zugestellt.

Guido Egli denkt, dass dieses Vorgehen durchaus auch in der Synode praktikabel wäre.

*Tobias Grimbacher, Zürich-Allerheiligen*, hat festgestellt, dass mit der vorliegenden Teilrevision der Geschäftsordnung vieles der gängigen Praxis angepasst wird. Auch das Versenden von Fragen, die nach dem Dokumentenversand eingehen, auf elektronischem Weg, entspricht bereits der gängigen Praxis.

Dass das Problem mit kurzfristig eingereichten Fragen besteht, ist offensichtlich. Das zeigt das Bedürfnis der Synodalen, Fragen auch kurzfristig stellen zu können. Deshalb begrüsst Tobias Grimbacher den Lösungsvorschlag von Mauro Bernasconi, dass die Fragen, die kurzfristig eingehen, auf elektronischem Weg versandt werden.

Mit diesem Wortlaut legalisiert man das, was bereits schon gemacht wird.

*Franziska Driessen-Reding, Präsidentin des Synodalarates*, erklärt einleitend, dass sich der Synodalrat selbstverständlich dem Entscheid der Synode fügen wird, möchte aber doch zu bedenken geben, dass der Synodalrat nur alle zwei Wochen tagt.

Es gibt Fragen, die der Synodalrat relativ einfach beantworten kann. Sie werden in der Sitzung des Synodalarates besprochen und es wird gleich eine Antwort erarbeitet. Sollten aber zur Beantwortung Recherchen erforderlich sein, reicht die Zeit nicht aus. Dann müsste sich die Synode mit einer kurzen und bündigen Antwort und allenfalls mit einem Verweisen auf die nächste Synoden-Sitzung zufriedengeben.

Eine Möglichkeit, das Problem der Aktualität zu lösen, wäre, dass der Synodalrat unter «Mitteilungen» auf aktuelle Fragen eingeht.

Franziska Driessen-Reding schlägt vor, dass man drei Wochen ansetzt, sagt aber zu, dass der Synodalrat bereit ist, unter «Mitteilungen» brennende Themen anzusprechen.

Die Synode muss sich überlegen, was für sie wichtiger ist: Eine ausführliche oder eine kurze Antwort.

*Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon*, hat für die Argumente ein gewisses Verständnis. Eine komplexe Frage kann nicht innert einer Woche ausführlich beantwortet werden.

In einem solchen Fall kann der Synodalrat informieren, dass die Frage erst an der nächsten Synoden-Sitzung ausführlich beantwortet wird. Es liegt auch in der Verantwortung des Fragestellers, eine komplexe Frage etwas früher einzureichen. Es soll aber auch die Möglichkeit bestehen, kurzfristig eine Frage zu stellen.

*Alexander Jäger, Präsident der Synode*, erklärt vor der Abstimmung, dass Mauro Bernasconi den Antrag von Markus Streule in seinen Antrag aufgenommen hat.

#### **4.2.5 Gegenüberstellung zu § 84 Abs. 1**

Antrag Geschäftsleitung der Synode:

Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Synodalrat findet in jeder Versammlung eine Fragestunde statt. Kurz gefasste Fragen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode zuhanden des Synodalarates bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Der Antrag erhält 42 Stimmen.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer



Antrag Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon:

Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Synodalrat findet in jeder Versammlung eine Fragestunde statt. Kurz gefasste Fragen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode zuhanden des Synodalrates bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Nach dem letzten Versand eingereichte Fragen werden elektronisch zugestellt.

Der Antrag erhält 43 Stimmen.

3 Synodalen enthalten sich der Stimme.

Ziffer I ist gemäss der gefassten Beschlüsse genehmigt.

Ziffer II

Die Inkraftsetzung dieser Teilrevision erfolgt nach Annahme durch die Synode auf den 1. Juni 2019.

Ziffer II wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer III

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Ziffer III wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer IV

Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.

Ziffer IV wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer V

Mitteilung an

- Generalvikariat
- Synodalrat

Ziffer V wird stillschweigend genehmigt.

### **4.3 Schlussabstimmung**

Die Synode beschliesst mit 88 Ja und 1 Nein:

- I. Die Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

## **Geschäftsordnung der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich**

§ 2. <sup>1</sup> Die Synode versammelt sich nach ihrer rechtsgültigen Gesamterneuerung auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten zu Beginn des dritten Quartals zur konstituierenden Sitzung.

Abs. 2 (unverändert)

§ 5. <sup>1</sup> Die Synode wählt auf ihre Amtsdauer:

- a. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission sowie der weiteren ständigen Kommissionen und deren Präsidentinnen oder Präsidenten;

lit. b – d (unverändert)

Abs. 2 (unverändert)

### **III. Synoden-Sitzungen**

§ 7. <sup>1</sup> Die Einladung ist den Mitgliedern der Synode und allen Eingeladenen in der Regel vier Wochen vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup> Die Traktandenliste mit den zu behandelnden Geschäften, Anträgen und Berichten ist den Mitgliedern der Synode und allen Eingeladenen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Kann diese Vorschrift bei einem Geschäft nicht eingehalten werden, ist dessen Behandlung auf Begehren von mindestens 20 Mitgliedern der Synode auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

<sup>3</sup> Der Versand der Dokumente erfolgt in der Regel elektronisch. Die Mitglieder der Synode haben das Recht auf einen Versand der Dokumente in Papierform.

§ 8 Abs. 1 (unverändert)

<sup>2</sup> Bei fehlender Entschuldigung wird das betreffende Mitglied von der Geschäftsleitung ermahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse in der Höhe eines einfachen Sitzungsgeldes gemäss dem Entschädigungsreglement (LS 182.15) belegt.

§ 11. <sup>1</sup> Die Mitglieder der Synode treten in den Ausstand, wenn sie mit einem Geschäft im Einzelfall unmittelbar persönlich betroffen sind. Dies betrifft die Angelegenheiten

- a. in eigener Sache;
- b. einer ihnen infolge Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in ähnlicher Weise nahestehenden Person.

Abs. 2 und 3 (unverändert)

§ 12 <sup>1</sup> Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Ton- und Bildaufnahmen im Saal und auf der Tribüne sind nur mit Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig.

<sup>2</sup> Die Synode kann die Öffentlichkeit aus Persönlichkeitsschutz- oder Sicherheitsgründen ausschliessen. Der Antrag über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird geheim verhandelt.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

<sup>3</sup> Die Kommunikationsstelle der Katholischen Kirche im Kanton Zürich informiert die Öffentlichkeit über die Verhandlungen der Synode.

§ 16 Abs. 1 (unverändert)

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden des Sekretariates unterstehen fachlich und personell der Präsidentin oder dem Präsidenten; administrativ sind sie der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Synodalrates unterstellt.

Abs. 3 und 4 (unverändert)

§ 17. <sup>1</sup> Der Geschäftsleitung kommen zu:

lit. a (unverändert)

b. die Planung und Zuweisung der zur Beratung anstehenden Geschäfte an die Kommissionen, unter Berücksichtigung der Planung des Synodalrates;

lit. c – f (unverändert)

g. das Erstellen des Budgets und die Kreditkontrolle der Kostenstelle Synode;

lit. h – q (unverändert)

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung kann in eigener Kompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets Sachverständige beiziehen.

§ 18. Abs. 1 (unverändert)

<sup>2</sup> Sie oder er eröffnet der Geschäftsleitung sämtliche an die Synode gerichteten Schreiben und setzt die Versammlung in geeigneter Weise davon in Kenntnis.

§ 23. Das Beschlussprotokoll enthält die an der Sitzung behandelten Geschäfte, die gestellten Anträge sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen. Es wird nach der Sitzung innert angemessener Frist erstellt und verteilt.

§ 24 Abs. 1 (unverändert)

<sup>2</sup> Wird ein Antrag von einer nichtständigen Kommission beraten, ist im Protokoll die personelle Zusammensetzung dieser Kommission aufzuführen.

Abs. 3 (unverändert)

§ 34 Abs. 1

lit. a. (unverändert)

b. das Budget der Zentralkasse, die Nachtragskredite, den Finanzplan sowie die Stellungnahme zur Festsetzung der Beitragssätze.

Abs. 2 (unverändert)

§ 35 Abs. 1 (unverändert)

<sup>2</sup> Dem Begehren ist bei abgeschlossenen Geschäften zu entsprechen und Akteneinsicht zu gewähren; bei laufenden Geschäften kann es der Synodalrat unter Angabe der Gründe ablehnen. In diesem Fall erstattet er einen besonderen Bericht.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

§ 36. <sup>1</sup> Der Sachkommission Bildung Medien Soziales obliegen:

- a. die Behandlung der ihr von der Geschäftsleitung zugewiesenen Geschäfte aus den Bereichen Bildung, Medien und Soziales;
- b. die Informationsbeschaffung zum allgemeinen Geschäftsgang sowie zu den geplanten Synodengeschäften der ihr zugeordneten Bereiche.

Abs. 2 (unverändert)

§ 37. <sup>1</sup> Der Sachkommission Seelsorge obliegen:

- a. die Behandlung der ihr von der Geschäftsleitung zugewiesenen Geschäfte aus den Seelsorgebereichen.
- b. die Informationsbeschaffung zum allgemeinen Geschäftsgang, sowie zu den geplanten Synodengeschäften der ihr zugeordneten Bereiche.

Abs. 2 (unverändert)

§ 39. Die Kommissionen können in Absprache mit der Geschäftsleitung Sachverständige beiziehen.

§ 43 Abs. 1 und 2 (unverändert)

<sup>3</sup> Sie besteht aus zwei Delegierten jeder Fraktion sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Synode. Die Delegierten vertreten die Meinung ihrer Fraktion.

Abs. 4 (unverändert)

## VII. Gegenstände und Form der Verhandlung

*Ablauf der Verhandlungen;*

*Im Allgemeinen*

§ 46 Abs. 1 und 2 (unverändert)

<sup>3</sup> Zu Geschäften mit seelsorgerischen Auswirkungen haben die Vertretungen der Dekanatenkonferenz des Kantons Zürich und des kantonalen Seelsorgerates das Recht sich zu äussern.

Abs. 4 (unverändert)

§ 47. <sup>1</sup> Bei Vorlagen, die aus mehreren Abschnitten oder Artikeln bestehen, geht der artikelweisen Beratung eine Eintretensdebatte voran. Diese hat zum Zweck, den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zur Vorlage als Ganzes zu äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung zu stellen.

Abs. 2 (unverändert)

*Hängige Überweisungen (neu)*

§ 64a. (neu) Die hängigen Motionen werden im Anhang des Jahresberichtes des Synodalrates mit einem Vermerk über den Stand des Geschäftes aufgeführt.

§ 65 Abs. 1 (unverändert)

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

<sup>2</sup> Durch das Mittel des Postulats wird der Synodalrat eingeladen zu prüfen, ob er der Synode eine Verordnungsvorlage, den Entwurf für einen Beschluss oder einen Bericht vorlegen will oder ob eine andere Massnahme zu treffen ist.

#### *Einreichung bei der Behandlung von Jahresbericht oder Budget*

§ 68. <sup>1</sup> Bei der Beratung des Jahresberichts des Synodalrates und des Budgets der Zentralkasse können Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in nahem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sofort begründet werden.

Abs. 2 und 3 (unverändert)

#### *Unbestrittene Überweisung (neu)*

§ 69a. (neu) <sup>1</sup> Nach der Postulantin oder dem Postulant erhält die Sprecherin oder der Sprecher des Synodalrates das Wort.

<sup>2</sup> Nimmt der Synodalrat das Postulat entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, gilt das Postulat als überwiesen.

<sup>3</sup> Weitere Wortmeldungen sind nur möglich, wenn Diskussion beschlossen wird.

#### *Umstrittene Überweisung (neu)*

§ 69b. (neu) <sup>1</sup> Wird die Entgegennahme des Postulats vom Synodalrat oder seine Überweisung von einem Mitglied der Synode abgelehnt, ist die Diskussion über das Geschäft offen.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Diskussion entscheidet die Synode, ob das Postulat überwiesen wird.

§ 71. <sup>1</sup> Die hängigen Postulate werden im Anhang des Jahresberichtes des Synodalrates mit einem Vermerk über den Stand des Geschäftes aufgeführt.

Abs. 2 (unverändert)

§ 74. Die vorberatende Kommission zieht den Entwurf in Beratung und kann dabei, im Einverständnis mit dem Synodalrat, in ihrer Arbeit durch Angestellte der Verwaltung unterstützt werden und in Absprache mit der Geschäftsleitung externe Sachverständige beiziehen. Sie kann Änderungen beantragen, einen Gegenvorschlag entwerfen oder der Synode die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative beantragen.

§ 75. Die vorberatende Kommission überweist dem Synodalrat - bei Geschäften im Bereich des Generalvikariats auch dem Generalvikar - das Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme innert sechs Monaten. Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens sechs Monate ist auf Ersuchen des Synodalrates oder des Generalvikars möglich und durch die Synode ausdrücklich zu beschliessen. Hat der Synodalrat oder der Generalvikar seine Auffassung geäussert oder auf eine Stellungnahme verzichtet, beschliesst die Kommission endgültig über ihre Anträge an die Synode.

§ 81. <sup>1</sup> Der Synodalrat beantwortet die Interpellation schriftlich auf die nächste Synodensitzung nach ihrer Überweisung. Nach Vorliegen der schriftlichen Antwort ist diese zusammen mit der Interpellation als Geschäft in die Traktandenliste der nächsten

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

Versammlung aufzunehmen und mit der Einladung den Mitgliedern der Synode zuzustellen.

Abs. 2 bis 4 (unverändert)

§ 84. <sup>1</sup> Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Synodalrat findet in jeder Versammlung eine Fragestunde statt. Kurz gefasste Fragen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode zuhanden des Synodalrates bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Nach dem letzten Versand eingereichte Fragen werden elektronisch zugestellt.

Abs. 2 bis 4 (unverändert)

§ 89. <sup>1</sup> Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident der Synode die Anträge und die Abstimmungsfolge bekannt. Über Einsprachen gegen dieses Vorgehen entscheidet die Synode.

<sup>2</sup> Liegt zu einer Abstimmungsfrage nur ein Antrag vor, wird dieser zum Beschluss erklärt.

<sup>3</sup> Über teilbare Abstimmungsfragen wird auf Verlangen eines Mitgliedes der Synode getrennt abgestimmt.

<sup>4</sup> Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich entweder auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, sind sie gegeneinander auszumehren.

§ 90 <sup>1</sup> Über alle in der Beratung gestellten Anträge muss abgestimmt werden.

<sup>2</sup> Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, ist zu prüfen, ob eine paarweise Ausmehrung der Anträge möglich ist. Dabei sind die Anträge mit der kleinsten inhaltlichen Differenz vor denjenigen mit der grössten inhaltlichen Differenz zur Abstimmung zu bringen (Detailfragen vor Grundsatzfragen).

<sup>3</sup> Lässt sich nach den Kriterien von Abs. 2 keine klare Reihenfolge bestimmen, werden alle Anträge nebeneinander zur Abstimmung gebracht (Cup-System). In diesem Fall hat jedes Mitglied der Synode nur eine Stimme.

<sup>4</sup> Vereinigt keiner der Anträge die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder der Synode auf sich, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge die Mehrheit erlangt.

§ 91 streichen

§ 92 streichen

§ 96 streichen

§ 102 Abs. 1 und 2 (unverändert)

<sup>3</sup> Die Personen, für die gestimmt wird, müssen auf dem Wahlzettel derart bezeichnet werden, dass über sie kein begründeter Zweifel besteht. Andernfalls ist die Stimme ungültig.

Abs. 4 und 5 (unverändert)

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer

§ 103 Abs. 1 bis 4 (unverändert)

<sup>5</sup> Für die Wahl der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Es gilt das absolute Mehr. Erreicht eine vom Synodalrat vorgeschlagene Person auch im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht, legt der Synodalrat der Synode einen Ersatzvorschlag vor.

- II. Die Inkraftsetzung dieser Teilrevision erfolgt nach Annahme durch die Synode auf den 1. Juni 2019.
- III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.
- V. Mitteilung an
  - Generalvikar
  - Synodalrat

Zürich, 11. April 2019

Für das Protokoll: Flavia Rianda

Das Protokoll wurde an der Sitzung der Geschäftsleitung vom 12. September 2019 genehmigt.

Felix Caduff  
Präsident

Gaby Pandiani  
Aktuarin

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synode**  
Hirschengraben 70  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch/synode](http://www.zh.kath.ch/synode)

Telefon 044 266 12 20  
[synode@zhkath.ch](mailto:synode@zhkath.ch)

Substanzielles Protokoll  
der 14. Sitzung der Synode  
vom 11. April 2019  
9. Amtsdauer